

Bericht für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Oktober 2020

Gesetzgebung

Corona-Regelungen in den Bundesländern

In **Baden-Württemberg** wurden Bibliotheken nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Corona-Verordnung in der Fassung der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 2. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 206) von der Schließung für die Öffentlichkeit ausgenommen. Diese Regelung wurde als § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 266) übernommen. Die Bestimmung wurde durch die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 325) dahingehend geändert, dass die Öffnung der Landesbibliotheken und der wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen nunmehr in § 2 Abs. 1 S. 2 CoronaVO geregelt wird. Öffentliche Bibliotheken werden nicht mehr eigens erwähnt, sie dürften jetzt unter die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO genannten »Kultureinrichtungen aller Art« fallen, die ebenfalls geöffnet bleiben dürfen. Auch in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 483) werden nur noch die Landesbibliotheken in § 14 Abs. 1 S. 1 CoronaVO explizit erwähnt. Zudem wird das Wissenschaftsministerium in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaVO für zuständig erklärt, Einzelheiten für die Benutzung der Landesbibliotheken im Wege einer Rechtsverordnung nach § 32 S. 2 IfSG zu regeln. Die nachfolgend erlassene Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 23. Juni 2020 enthält keine bibliotheksspezifischen Bestimmungen. Allerdings findet sich in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) vom 16. September 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 715) für die bloße Abholung oder Rückgabe von Medien eine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 6 CoronaVO, Kontaktdaten zu erheben.

In **Bayern** gilt nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Mai 2020 (Fundstelle: BayMBl. 2020, Nr. 239) eine allgemeine Betriebsuntersagung für Bibliotheken, die als nicht notwendig für die Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern bloß als Freizeiteinrichtungen verstanden werden. Diese Einordnung ist insoweit interessant, als öffentliche Bibliotheken im Arbeitszeitrecht gemeinhin nicht unter den Begriff der bloßen Freizeiteinrichtung fallen, anderenfalls könnten sie ja problemlos an Sonn- und Feiertagen öffnen. Nach § 6 S. 3 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können jedoch Bibliotheken an den Hochschulen sowie staatliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Nach § 19 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020 (Fundstelle: BayMBl. 2020, Nr. 240, ber. BayMBl. 2020, Nr. 245) können »öffentliche Bibliotheken einschließlich der Leih- und Hochschulbibliotheken« unter der Maßgabe öffnen, dass nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Bibliotheksfläche im Haus ist. Diese Regelung findet sich auch in § 19 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 (Fundstelle: BayMBl. 2020, Nr. 304). Nach § 20 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020 (Fundstelle: BayMBl. 2020, Nr. 348) wird die Zahl der zugelassenen Besucher*innen auf eine Per-

son je 10 m² Benutzungsfläche ausgeweitet. Die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2020 (Fundstelle: BayMBl. 2020, Nr. 562) bestimmt in ihrem § 22, dass in Bibliotheken lediglich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Nutzer*innen grundsätzlich sicherzustellen ist. Diese Regelung wurde unverändert in der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: BayMBl. Nr. 616) übernommen.

Am 5. Mai 2020 wurde in **Berlin** die Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 287) bekanntgemacht. Nach § 5 Abs. 4 S. 2 der Verordnung dürfen öffentliche Bibliotheken unter Einhaltung von Hygieneregeln ab dem 4. Mai wieder für den Leihbetrieb geöffnet werden. Für wissenschaftliche Bibliotheken gilt dies nach § 14 der Verordnung bereits ab dem 27. April. Damit entsprechen die Regelungen inhaltlich der Vorgängerverordnung vom 21. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 262). Nach § 5 Abs. 5 S. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 307) wird für die öffentlichen Bibliotheken ein Mindestabstand zwischen einzelnen Personen von 1,5 m angeordnet. Dies gilt nach § 15 der Verordnung auch für die wissenschaftlichen Bibliotheken. Diese Bestimmungen wurden durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 526) abgelöst. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung müssen Besucher*innen von Bibliotheken eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zudem nimmt § 7 Abs. 5 S. 5 der Verordnung die wissenschaftlichen Bibliotheken vom Verbot des Publikumsverkehrs in den Hochschulen aus. Die Regelung zur Mund-Nasen-Bedeckung wurde in der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 625) geänderten Fassung der Verordnung unverändert übernommen. Die gesonderte Öffnung der wissenschaftlichen Bibliotheken ist als gegenstandslos entfallen. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Neufassungen der Verordnung durch die Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. September 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 749) und die Siebente [sic!] Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 6. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 762). Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 27. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 836) wird die Zugänglichkeit von Hochschulen wieder eingeschränkt, sodass die Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Bibliotheken in § 5 Abs. 12 S. 7 der Verordnung wiederauflebt. Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 (Fund-

stelle: GVBl. 2020, 842) wird bestimmt, dass nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung Besucher*innen von Bibliotheken eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Nach § 5 Abs. 12 S. 7 der Verordnung bleiben auch die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen weiterhin zugänglich. Zusätzlich wird in § 7 Abs. 8 S. 2 der Verordnung klargestellt, dass trotz der allgemeinen Schließung von Kultureinrichtungen der Leihbetrieb von Bibliotheken zulässig bleibt. Aus dieser Ausnahmeregelung ergibt sich, dass jedenfalls in den öffentlichen Bibliotheken ein dauernder Aufenthalt in den Räumen der Einrichtung wohl unzulässig ist.

In **Brandenburg** nimmt § 5 Abs. 4 Nr. 18 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. II 2020, Nr. 30) die Nutzung von Bibliotheken von der Untersagung öffentlicher Zusammenkünfte aus. Die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. II 2020, Nr. 49) enthält keine spezifisch bibliotheksbezogenen Bestimmungen mehr. In Bibliotheken gelten damit die allgemeinen Regeln für öffentlich zugängliche Räume. Auch die nachfolgende Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. II 2020, Nr. 103) enthält keine speziellen Bestimmungen für Bibliotheken.

In **Bremen** werden in § 9 Abs. 3 Nr. 21 der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) vom 6. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 244) Bibliotheken erstmals in der pandemiebezogenen Landesgesetzgebung ausdrücklich genannt und zusammen mit den Archiven zu den Einrichtungen gezählt, die für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in § 9 Abs. 4 Nr. 4 der Dritten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Coronaverordnung) vom 12. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 269). Die Vierte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Coronaverordnung) vom 19. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 314) enthält demgegenüber keine spezifisch bibliotheksbezogenen Bestimmungen mehr. Gleiches gilt für die Fünfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Coronaverordnung) vom 26. Mai 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 346) bis zur Neunzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunzehnte Coronaverordnung) (Fundstelle: GBl. 2020, S. 1237) vom 31. Oktober 2020. Bibliotheken haben mangels spezifischer Bestimmungen auf sie passende Regelungen etwa für Begegnungsstätten anzuwenden.

In **Hamburg** wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 5. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 243) § 5 Abs. 4 der Eindämmungsverordnung geändert. Danach können Bibliotheken unter den in der Verordnung genannten Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Diese Auflagen werden durch § 1 Nr. 4.3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 256) im Wesentlichen auf die Einhaltung eines Mindestabstands reduziert. Durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 10. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 513) wird § 18 der Eindämmungsverordnung neu gefasst, der für »Kulturelle Einrichtungen« gilt. Nach § 18 Abs. 2 der Eindämmungsverordnung werden für Bibliotheken besondere Vorgaben gemacht, wozu auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gehört.

In **Hessen** war die Öffnung von Bibliotheken durch § 1 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 167) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 262) geregelt. Diese Verordnung wurde durch § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 302) aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt. Zunächst enthielt die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung keine besonderen Bestimmungen für Bibliotheken. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 590) wurde § 5a eingefügt. Nach seinem Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz wird für »Arbeitsplätze in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen« bestimmt, dass eine Liste zur Kontaktverfolgung im Infektionsfall zu führen ist.

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren Bibliotheken nach § 2 Abs. 4 S. 4 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 158) in der Fassung der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV vom 30. April 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 214) von der Schließung ausgenommen. Diese Regelung wurde durch die Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV vom 6. Mai 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 218) zu § 2 Abs. 4 S. 5, wobei auf die Einhaltung eines Mindestabstandes und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen wurde. Durch § 2 Abs. 4 S. 5 der

Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 8. Mai 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 230) wurde diese Bestimmung unverändert übernommen. Die genannte Verordnung wurde durch die Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 7. Juli 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 518) ersetzt. Nach deren § 2 Abs. 9 gilt für den Besuch von Bibliotheken die Pflicht, Auflagen aus Anlage 9 der Verordnung einzuhalten. Diese Auflagen wurden in der Folgezeit mehrfach geändert, nämlich durch die Erste Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 11. August 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 672), die Zweite Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 1. September 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 845), die Fünfte Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 6. Oktober 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 883) und die Siebte Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 27. Oktober (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 913). Die genannten Bestimmungen wurden abgelöst von § 2 Abs. 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 31. Oktober 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 926) mit der entsprechenden Anlage.

Die **Niedersächsische** Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 97) enthält schon wie ihre Vorgängernorm die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 74) keine speziellen Bestimmungen für die Bibliotheken in Niedersachsen. Gleiches gilt für die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 und die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 346). Für Bibliotheken gelten insofern die Bestimmungen, die auch für vergleichbare Kultur- und Freizeiteinrichtungen anwendbar sind.

In **Nordrhein-Westfalen** sind Bibliotheken nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 1. Mai 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 333b) unter Hygieneauflagen wie Besucherregistrierung und Mindestabstand öffentlich zugänglich. Diese Regelung wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem

Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 340a) als § 6 Abs. 3 CoronaSchVO dahingehend modifiziert, dass der Mindestabstand von 2 m auf 1,5 m reduziert worden ist. Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 27. Mai 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 340g) wurden insbesondere die Anforderungen an die Besucherregistrierung unter dem Gesichtspunkt der Rückverfolgbarkeit näher konkretisiert. Durch die Siebte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. Juni 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 382a) wurde die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) neu gefasst. Dabei wurde in § 6 Abs. 3 CoronaSchVO eine Erleichterung beim Mindestabstand zwischen Bibliotheksarbeitsplätzen erlaubt, wenn die Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleibt. Eine spezielle Regelung für Orte mit besonderem Infektionsgeschehen enthält die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO) vom 30. Juni 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 464a). Danach wird abweichend von den Erlaubnissen der allgemeinen Coronaschutzverordnung nach § 3 S. 1 Nr. 1 CoronaRegioVO auch der Betrieb von Kultureinrichtungen untersagt. Bibliotheken werden in dieser Verordnung nicht explizit erwähnt; das genannte Verbot wird aber jedenfalls für die öffentlichen Bibliotheken gelten. Durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 1. Juli 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 456b) wurde der oben genannte § 6 Abs. 3 CoronaSchVO unverändert in die Neufassung der Schutzverordnung übernommen. Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Juli 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 524a) wurde § 6 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO dahingehend geändert, dass vom Erfordernis der Rückverfolgbarkeit abgesehen werden kann, wenn die Bibliothek nur zur Entleihe oder zur Medienrückgabe betreten wird. Dieser Regelungsstand wurde dann in der Neufassung der Verordnung in § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11. August 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 721a) übernommen. Das Gleiche gilt für die Neufassungen in Gestalt der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 31. August 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 758a), der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 15. September 2020

(Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 826) und der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 923). Die genannten Bestimmungen wurden ersetzt durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GV. NRW. 2020, S. 1044b). Nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 dieser Verordnung ist die einfache Rückverfolgbarkeit in Bibliotheken sicherzustellen. Nach § 6 Abs. 4 gilt das nicht für Personen, die die Bibliotheken nur für Entleihen oder Rückgaben betreten.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 2 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung **Rheinland-Pfalz** (6. CoBeLVO) vom 8. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 170) können Bibliotheken und Büchereien in Rheinland-Pfalz unter Beachtung von Hygieneauflagen geöffnet werden. Diese Regelung wurde in der Siebten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (7. CoBeLVO) vom 15. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 181) übernommen und dann als § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der Achten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBeLVO) vom 25. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 198) fortgeführt. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der Neunten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO) vom 4. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 249) bleibt die Öffnung von Bibliotheken und Büchereien bestehen. Nach § 5 Abs. 1 S. 4 der Verordnung entfällt die Maskenpflicht in Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken. Diese Regelungen wurden in der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 267) fortgeführt. Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 430) enthält demgegenüber keine bibliotheksspezifischen Bestimmungen mehr, sodass für Bibliotheken die allgemeinen Regeln für öffentliche (Kultur-)Einrichtungen bzw. die Hochschulen gelten. Das Gleiche gilt für die Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 589).

Die als Art. 2 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Mai 2020 (Fundstelle: Abl. I 2020, S. 284) erlassene Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) enthält keine besonderen Bestimmungen für die Bibliotheken im **Saarland**. Das Gleiche gilt für die durch die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Fundstelle: Abl. I 2020, S. 318) bis zur Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Oktober 2020 (Fund-

stelle: Abl. I 2020, S. 998) erfolgten insgesamt zwölf Neufassungen der VO-CP. Für Bibliotheken gelten daher die allgemeinen Bestimmungen für öffentliche Einrichtungen. Nach § 7 Abs. 5 S. 2 VO-CP in der Fassung von Art. 2 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Coronapandemie vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: Abl. I 2020, S. 1046) werden Bibliotheken jedoch von der nunmehr verfügbaren Schließung von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, ausgenommen. Wie schon in Bayern ist auch hier bemerkenswert, dass die öffentlichen Bibliotheken im Gegensatz zu ihrer Einordnung im Arbeitszeitrecht grundsätzlich zum Kreis der Freizeiteinrichtungen gezählt werden.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 206) dürfen Fachbibliotheken und Bibliotheken in **Sachsen** öffnen, wenn Nutzer*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 262) enthält keine spezifisch bibliotheksbezogenen Regelungen. Das Gleiche gilt für die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 25. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 274) bis zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 546). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 557) werden Bibliotheken mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek geschlossen. Online-Angebote sind davon nicht betroffen.

In **Sachsen-Anhalt** können Bibliotheken nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –

5. SARS-CoV-2-EindV) vom 2. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 219) unter Hygieneauflagen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Nach § 16 Abs. 1 S. 4 der genannten Verordnung kann das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung die Bestimmungen für Bibliotheken an den Hochschulen im Erlasswege weiter konkretisieren. Diese Regelungen werden in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 1 S. 4 der Sechsten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 26. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 254) unverändert übernommen. Das Gleiche gilt für § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. § 13 Abs. 3 Nr. 1 der Siebten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 321) und § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bzw. § 12 Abs. 4 Nr. 1 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 432).

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 1. Mai 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 271) müssen Bibliotheken in **Schleswig-Holstein** schließen. Nach § 6 Abs. 7 der genannten Verordnung können Bibliotheken jedoch unter Beachtung von Hygieneauflagen öffnen. Das gilt insbesondere für die Entleihe von Medien. Spezielle Erleichterungen gibt es für Hochschulangehörige, sofern sie auf die Nutzung von Hochschulbibliotheken für das Sommersemester 2020 angewiesen sind. Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. Juni 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 382) enthält keine spezifisch bibliotheksbezogenen Regelungen mehr. In der amtlichen Begründung zu dieser Verordnung werden Bibliotheken übrigens zu den außerschulischen Bildungsangeboten gezählt. Auch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 18. September 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 686) kennt keine bibliotheksbezogenen Regelungen. Allerdings bestimmt § 3 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung – HochschulencoronaVO) vom 31. Oktober 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 783), dass Bibliotheken an den Hochschulen

nur für die Ausleihe sowie für Lehrende zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und Studierende zur Anfertigung von Abschlussarbeiten geöffnet sind. Als allgemein zugänglicher Lern- und Informationsort sind die Hochschulbibliotheken in Schleswig-Holstein damit geschlossen. Auffällig ist, dass der Zutritt von Wissenschaftler*innen für die Fertigstellung von Publikationen offenbar nicht vorgesehen ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müsste aber auch dieser Personengruppe ein Zutrittsrecht zustehen.

Im Berichtszeitraum wurden in **Thüringen** keine bibliotheksspezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen. Für Bibliotheken gelten damit die allgemeinen Bestimmungen für öffentliche Einrichtungen, wie sie in den einschlägigen Verordnungen formuliert sind, nämlich in der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung-ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 153), der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) als Art. 1 der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 269) sowie in der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) als Art. 1 der Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Juli 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 349).

Aussonderungsrichtlinie in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat eine »Richtlinie über die Archivierung und Aussonderung von Bibliotheksgut durch die Hochschulbibliotheken des Freistaats Thüringen« vom 21. September 2020 erlassen (Fundstelle: Thüringer Staatsanzeiger 2020, S. 1260). Grundlage für diese Richtlinie ist die Fachaufsicht des Ministeriums über Bibliotheksangelegenheiten, die über die Versorgung der Hochschule hinausgehen in § 2 Abs. 4 S. 3 Nr. 9 Thüringer Hochschulgesetz. Die Aussonderungsrichtlinie regelt zum einen Archivierungspflichten der einzelnen Hochschulbibliotheken für bestimmte Bestände sowie die Zuständigkeit der ThULB Jena als Landesbibliothek,

ein sogenanntes Letztexemplar vorzuhalten. Die Archivierung der Letztexemplare kann auch in kooperativer Form mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken erfolgen, was offenbar die Möglichkeit des Betriebs einer gemeinsamen Landesspeicherbibliothek einschließt. Zudem ist geregelt, welches Bibliotheksgut ausgesondert werden darf. Dazu zählen auch Inhalte, die dauerhaft digital verfügbar sind und für deren Verfügbarkeit in physischer Form im Freistaat Thüringen keine Notwendigkeit besteht. Geregelt ist auch, wie ausgesonderte Bücher zu verwerten sind, wobei Bücher unter 5.000 Euro auch unter Wert veräußert werden dürfen, was bedeutet, dass Bücherflohmärkte keinen besonderen haushalterischen Restriktionen unterliegen. Bestimmte Werke dürfen zudem nur mit Zustimmung des Ministeriums verkauft werden, wozu u. a. pauschal alle Druckschriften gehören, die vor dem Jahr 1800 erschienen sind, sowie Einzelwerke im Wert von über 2.500 Euro. Die Aussonderungsrichtlinie ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Änderung im Berliner Hochschulgesetz

Durch Art. 1 Nr. 6 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 31. August 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 674) wurde der das Bibliothekswesen betreffende § 86 Berliner Hochschulgesetz in Absatz 1 Satz 3 um die Bestimmung ergänzt, dass die Hochschulen öffentlich-rechtliche Verträge zum Zweck der bibliothekarischen Zusammenarbeit abschließen. Durch diese Ergänzung sollen steuerliche Nachteile bei der Leistungserbringung vermieden werden (LT-Drs. Berlin 18/2725, S. 3). Allerdings scheint die Novelle missglückt zu sein. § 86 Abs. 1 S. 3 BerlHG bestimmt, dass »die Bibliotheken der Hochschule [Singular!] ... zur Zusammenarbeit verpflichtet« sind. Jetzt sollen »die Hochschulen« [Plural!] »zu diesem Zweck« öffentlich-rechtliche Verträge abschließen. Während der erste Halbsatz von § 86 Abs. 1 S. 3 BerlHG offenbar die Kooperation innerhalb des Bibliothekssystems einer Hochschule im Sinne einer funktionalen Einschichtigkeit zum Thema hat, betrifft der neu eingefügte zweite Halbsatz die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschulen. Diese Form der Zusammenarbeit ist aber in § 86 Abs. 2 BerlHG geregelt. Und nur dort würde sich das vom Gesetzgeber adressierte steuerliche Problem überhaupt stellen.

Änderung im Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt

Durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 2. Juli 2020 (GVBl. 2020, S. 334) hat das Hochschulgesetz zwei bibliotheksbezogene Änderungen erfahren. Zum einen wurde im »Bibliotheksparagrafen« § 100 der erste Absatz gestrichen, der ein integriertes Informationssystem in der Hochschule vorsah. Diese Bestimmung wurde 2004 formuliert und war offenbar von der damals aktuellen Diskussion um eine

mögliche Fusion von Bibliotheken und Rechenzentren beeinflusst. Nun wird diese Vorschrift ersatzlos und ohne nähere Begründung gestrichen. Weiterhin erhält § 113 eine neue Fassung. In dieser Bestimmung geht es um die wirtschaftliche Betätigung der Hochschule. Dabei geht es auch um die Förderung von Unternehmensgründungen im Umfeld der Hochschule, die gefördert werden sollen. Künftig soll die Förderung nach § 113 Abs. 7 S. 2 Nr. 3 auch eine »unentgeltliche oder verbilligte Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken« umfassen. Fraglich ist, was jenseits der bloßen Gebührenfrage damit geregelt werden soll, da die Hochschulbibliotheken als solche ohnehin schon nach § 100 HSG LSA seit jeher öffentlich zugänglich sind. Die neue Regelung könnte zudem im Bereich der elektronischen Bibliotheksangebote problematisch werden, da insbesondere Absolvent*innen als Nichthochschulangehörige, aber ausdrücklich nach § 113 Abs. 7 S. 1 HSG LSA künftig zu fördernde Zielgruppe, aufgrund lizenzrechtlicher Bestimmungen keinen Zugang zu den für neue Ausgründungen in der Regel besonders attraktiven digitalen Inhalten erhalten dürfen. Das wirft die Frage auf, ob Bibliotheken in Sachsen-Anhalt künftig verpflichtet sind, diese Klientel bei den Lizenzen mitzuverhandeln, was zu erheblichen Mehrkosten führen dürfte. § 113 Abs. 7 S. 2 Nr. 3 HSG LSA ist daher wohl eher eine Bestimmung, die gut gemeint, aber schlecht durchdacht ist.

Rechtsprechung

Keine Verfassungsbeschwerde gegen den elektronischen Leseplatz

In einem Kammerbeschluss vom 27. Mai 2020 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde der Verlegerseite gegen die Nutzung von Werken an elektronischen Leseplätzen nicht zur Entscheidung angenommen. Zum einen sei durch die Neuregelung insbesondere der Annex-Vervielfältigungskompetenz in § 60e Abs. 4 UrhG durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz das Rechtsschutzbedürfnis entfallen, zum andern sei nicht ausreichend dargelegt worden, inwieweit Vervielfältigungen am Leseplatz die Verleger*innen tatsächlich beeinträchtigen. Inhaltlich hat der Beschluss wenig Substanz, er zeigt aber, dass die von den Verlagen gerne behauptete Verfassungswidrigkeit von Schrankenbestimmungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft doch wohl nicht so auf der Hand liegt, wie dies gerade im politischen Raum immer wieder mit Nachdruck betont wird.

Zulassungsbeschränkung bei einer Gerichtsbibliothek

Ein Einzelanwalt hat auf Zugang zur Gerichtsbibliothek des Landgerichts geklagt, weil er für die Vorbereitung von Prozessen auf die gleiche Literatur angewiesen sei wie die Richterschaft und er sich Literatur im er-

forderlichen Umfang aus räumlichen und finanziellen Gründen nicht leisten könne. Der Zugang wurde ihm aufgrund der Corona-Situation verwehrt. Das Kammergericht Berlin hat in einem Beschluss vom 12. Mai 2020 (Az. 1 VA 1006/20) festgestellt, dass gegen den Ausschluss von der Benutzung der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei und die Sache an das Berliner Verwaltungsgericht zur Entscheidung überwiesen. Der Beschluss macht deutlich, dass Bibliotheken im Verwaltungsgebrauch, wozu auch die Gerichtsbibliotheken gehören, dem öffentlichen Recht unterfallen. Man darf wegen möglicher Ausführungen des zuständigen Gerichts zur grundsätzlichen Zugänglichkeit solcher Bibliotheken gespannt sein, wie der Rechtsstreit ausgeht.

Bibliothekslärm im Baurecht

Ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 7. Juli 2020 (Az. W 5 S 20.700) befasst sich mit der Umnutzung eines Gebäudes in ein Bürgerhaus, zu dem auch eine im Sinne eines Dritten Ortes ausgebaute Bibliothek gehören soll. In dem baurechtlichen Verfahren ging es um die Frage der Rücksichtnahme auf die Nachbarn durch die geplante Nutzungsänderung. Während der Betrieb einer Bibliothek als eher unproblematisch eingeschätzt wurde, wurden die Nutzungsbereiche Volkshochschule und Veranstaltungsräume beanstandet. Hier sei die sich aus der Umnutzung ergebene nachbarrechtliche Konfliktsituation nicht ausreichend gewürdigt worden. Der Beschluss ist gerade für geplante Weiterentwicklungen von insbesondere öffentlichen Bibliotheken hin zu Begegnungsorten von Interesse, weil dabei unter Umständen auch bauplanungsrechtliche Aspekte beachtet werden müssen. Dritte Orte können eine andere Lärmkultur aufweisen, die sich von derjenigen traditioneller Bibliotheken unterscheidet, die mit Blick auf die Belange der Nachbarschaft meist unkritisch sind. Diese Aspekte können über den konkreten Fall hinaus auch im Feiertagsrecht von Interesse sein, wenn die Frage im Raum steht, ob sich der Betrieb einer Bibliothek in die sonn- und feiertägliche Ruhe einfügt.

Hausverbot durch eine Stadtbibliothek

Das Verwaltungsgericht München hat sich seinem Beschluss vom 9. Oktober 2020 (Az. M 7 S 20.4452) mit einem Hausverbot beschäftigt, das von der Münchener Stadtbibliothek gegen einen Nutzer ausgesprochen wurde, der sich geweigert hat, eine wegen der geltenden Corona-Bestimmungen erforderliche Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und überdies Anordnungen des Bibliothekspersonals keine Folge geleistet hat. Die Entscheidung ist lehrreich für die praktische Handhabung von Hausverboten. Das Gericht stellt fest, dass die Benutzungsordnung der Bibliothek eine hinreichende Grundlage für die Verhängung eines Hausverbots darstellt und dass auch der Umstand, dass Anordnungen des Bibliothekspersonals keine Folge geleistet

wird, ein hinreichender Grund für ein Hausverbot sein kann. Es hat auch klargestellt, dass das Hausverbot eine Ermessensentscheidung ist, bei der die Bibliothek ihr Ermessen erkennbar ausüben muss. Zudem muss ein Hausverbot geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig sein. In diesem Sinne kann zunächst eine vorherige förmliche Abmahnung geboten sein, die im konkreten Fall aber zu Recht unterbleiben konnte. Wichtig ist auch, dass die betroffene Person ausreichend angehört wird. Das kann bei einem mündlich erteilten Hausverbot auch gleich vor Ort geschehen. Die Entscheidung zeigt sehr schön, wie man Hausverbote rechtssicher ausspricht und sei daher allen Verantwortlichen in Benutzungsabteilungen zur Lektüre empfohlen.

Obergrenze von Nutzerkopien in einem Literaturarchiv

Das Verwaltungsgerichts München hat in einem Beschluss vom 29. Oktober 2020 (Az. M 17 E 20.4617) den Antrag des Nutzers eines Literaturarchivs abgewiesen, mit dem dieser die Erlaubnis zur Anfertigung einer beliebigen Anzahl von Kopien begehrt und überdies die Höhe der Kopierkosten auch mit Blick auf die entsprechenden Tarife anderer Gedächtnisinstitutionen beanstandet. Das Gericht ist dem Antrag des Nutzers nicht gefolgt. Aus der Möglichkeit, Bestände zu nutzen, ergebe sich kein Recht zur Anfertigung von Kopien. Wenn ein Literaturarchiv hier eine Obergrenze festsetzt, sei dies auch mit Blick auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nicht zu beanstanden, da es keinen Anspruch auf eine möglichst optimale Arbeitssituation gibt, sondern lediglich das Recht, in der wissenschaftlichen Betätigung nicht behindert zu werden. Soweit Bestände in den Räumen einer Einrichtung eingesehen und überdies unbegrenzt Notizen gemacht werden können, sei dies mit Blick auf das Grundrecht nicht zu beanstanden. Wenn die Einrichtung für manche Nutzergruppen aus sachlichen Gründen bessere Bedingungen eröffne, so sei dies ebenfalls zulässig, solange die Ungleichbehandlung nicht willkürlich erfolge. Die Höhe der Gebühr für eine Kopie bemesse sich nach allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften. Solange diese eingehalten werden, komme es auf Entgelte für vergleichbare Dienstleistungen in anderen Einrichtungen nicht an.

Fachliteratur

In ZUM 2020, S. 585–592 schreibt **Thomas Wirth** über »Die Pflicht zur Löschung von Forschungsdaten – Urheber- und Datenschutzrecht im Widerspruch zu den Erfordernissen guter wissenschaftlicher Praxis?«. Dabei geht es u. a. um die Frage, ob die Aufbewahrung von Forschungsdaten nach Beendigung von Forschungsprozessen, wie sie die gute wissenschaftliche Praxis für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vorsieht, mit Löschpflichten aus urheberrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Ergebnis bejaht der Autor dies. **Stefanie Hauk** und

Thomas Pflüger geben in ihrem Beitrag »Die Umsetzung der DSM-RL in das Urheberrecht – Neujustierung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen in der digitalen Welt« in ZUM 2020, S. 383–392 einen guten Überblick zu den Themenfeldern, die u. a. für Bibliotheken bei der anstehenden Novellierung des Urheberrechtsgesetzes von Interesse sein werden. **Katharina de la Durantaye** und **Linda Kuschel** analysieren in ihrem Aufsatz zu »Regelungen zu nicht verfügbaren Werken« in ZUM 2020, S. 717–728 die neuen geplanten Bestimmungen zu vergriffenen Werken. Eine kritische Besprechung der EuGH-Entscheidung »Tom Kabinet«, in der es um die Frage der urheberrechtlichen Erschöpfung von E-Books ging, findet sich bei **Ansgar Kaiser**, »Exhaustion, Distribution and Communication to the Public – The CJEU’s Decision C-263/18 – Tom Kabinet on E-Books and Beyond«, in GRUR Int. 2020, S. 489–495. Eine interessante Strategie im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken beim Text und Data Mining (TDM) stellen **Christof Schöch**, **Frédéric Döhl**, **Achim Rettinger**, **Evelyn Gius**, **Peer Trilcke**, **Peter Leinen**, **Fotis Jannidis**, **Maria Hinzmann** und **Jörg Röpke** in ihrem Beitrag »Abgeleitete Textformate: Text und Data Mining mit urheberrechtlich geschützten Textbeständen« in der Zeitschrift für digitale Geisteswissenschaften 2020, DOI: 10.17175/2020_006 vor. Gleich zwei bibliotheksrechtliche Beiträge hat **Anja Gräbitz** verfasst, nämlich den Aufsatz »Das Werk als Nutzungsobjekt in den Schranken für Lehre, Forschung und Bibliotheken (§§ 60a, 60c, 60e UrhG)« in Bibliotheksdienst 2020, S. 458–489 und den sehr umfangreichen und informativen Aufsatz »Die Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2019/790 auf wissenschaftliche Bibliotheken« in Bibliotheksdienst 2020, S. 654–707.

Aus den Parlamenten und der Politik

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dem Landtag am 2. Juni 2020 einen Bericht zur Situation der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek erstattet (Umdruck 19/4159). Hintergrund war eine Prüfung des Landesrechnungshofs. Neben Informationen über die aktuelle Personalsituation und über Pläne zur Digitalisierung, die als »Schlüsselprojekt für die digitale Transformation in der kulturellen Infrastruktur« bezeichnet werden, sind die Ausführungen über die neuen Erwerbungsrichtlinien von Interesse. Als Folge der nun erfolgten Fixierung des Sammlungsauftrags soll eine systematische Deakzession von Faksimiles und Replikaten erfolgen, die als Original bereits in der Sammlung vorhanden sind. Abgesehen davon, dass solche Exemplare im Benutzungsbetrieb der Schonung der Originalausgaben dienen und insoweit aus Gründen

der Bestandserhaltung sinnvoll sind, dürfte es in einzelnen Fällen auch rechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben geben, sofern es sich bei den auszuwählenden Büchern um Drucke aus Schleswig-Holstein handelt, die als Pflichtexemplare grundsätzlich einer gesetzlichen Erhaltungspflicht unterliegen, vgl. § 9 Abs. 5 Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein. Sofern es sich um Reproduktionen von Altbestand der Kieler Bibliothek handelt, könnten hier auch nach § 17 Nr. 6 der Benutzungsordnung der Landesbibliothek ablieferungspflichtige Belegstücke betroffen sein, mit denen u. a. auch die Rezeption des Bestandes dokumentiert werden soll. Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Deakzession fachlich höchst zweifelhaft.

Extremistische Literatur in der SLUB Dresden

Dem in mehreren Landesparlamenten zu beobachtenden Trend, den Bestandsaufbau von Bibliotheken kritisch zu hinterfragen, folgt auch die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD), in der er nach den Beständen der SLUB Dresden im Bereich von Linksextremismus, Rechtsextremismus und Islamismus fragt (LT-Drs. Sachsen 7/2452 mit der Antwort der Staatsregierung vom 2. Juli 2020). In seiner Antwort verweist Staatsminister Sebastian Gemkow knapp auf die jedermann mögliche Katalogsuche im OPAC und stellt zudem klar, dass die politische Position von Autor*innen für den Bestandsaufbau der Bibliothek, der sich an wissenschaftlichen Benutzungsbedürfnissen orientiert, keine Rolle spielt.

Schulbibliotheken in Berlin

Mit den Schulbibliotheken in Berlin befasst sich eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Regina Kittler (Die Linke) (LT-Drs. Berlin 18/24273-24284 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 17. August 2020). In der sehr materialreichen und informativen Antwort bekommt man einen guten Überblick zur aktuellen Situation und Leistungsfähigkeit der Berliner Schulbibliotheken.

Wissenschaftliches Bibliothekspersonal in Mecklenburg-Vorpommern

In einer Kleinen Anfrage erkundigt sich der Abgeordnete Kasten Kolbe (Die Linke) nach dem wissenschaftlichen Charakter der Hochschulbibliotheken des Landes und des dort beschäftigten Personals (LT-Drs.

Mecklenburg-Vorpommern 7/5226 mit der Antwort der Landesregierung vom 19. August 2020). Die Landesregierung verweist in ihrer Antwort auf das Hochschulgesetz, wonach die Hochschulbibliotheken keine zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, sondern sogenannte »weitere organisatorische Einheiten« sind. Das dort beschäftigte Tarifpersonal wird daher nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst eingruppiert.

Modernisierung Thüringer Bibliotheken

Mit einer Kleinen Anfrage möchte der Abgeordnete Dirk Bergner (FDP) mehr über den Stand der Modernisierung in den Thüringer (öffentlichen) Bibliotheken erfahren (LT-Drs. Thüringen 7/1319 mit der Antwort der Thüringer Staatskanzlei vom 20. Juli 2020). Dabei versteht der Fragesteller unter Modernisierung u. a. das Vorhalten von Computern, Tablets, VR-Brillen, Sitzecken (!) und 3D-Druckern. In ihrer Antwort zeichnet die Staatskanzlei ein differenziertes Bild zur Ausstattungssituation der Thüringer Bibliotheken und räumt Verbesserungsbedarf ein. Interessant ist die Übersicht aller 233 öffentlichen Bibliotheken im Freistaat.

Öffentliche Bibliotheken in Sachsen

Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Franz Sodann (Die Linke) zur Anzahl der öffentlichen Bibliotheken in Sachsen sowie zur Zahl der Ausleihen und der Bibliotheksbesuche hat die Staatsregierung mit einem knappen Hinweis auf die jedermann zugängliche Deutsche Bibliotheksstatistik geantwortet (LT-Drs. Sachsen 7/2762 mit der Antwort der Staatsregierung vom 30. Juni 2020). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer,
stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21,
58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890,
eric.steinhauer@fernuni-hagen.de